

Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Geflügel

Gliederung

Anforderungen	3
Allgemeines.....	3
1 Grundanforderungen.....	4
1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	4
1.2 Bezug von Eintagsküken und Aufzuchtieren.....	4
1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit.....	5
1.4 Handlungsanweisungen zum Vorausstallen (nur für Hähnchen).....	5
1.5 Lichtprogramm bei Ställen mit künstlicher Beleuchtung: Dämmerlichtphasen (nur für Hähnchen und Mastputen)	6
1.6 Nachweis über eine jährliche Fortbildung	6
1.7 Teilnahme am Befunddaten-Monitoring mit Maßnahmen bei auffälligen Befunden.....	8
1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen	9
1.9 Stallklimacheck	11
1.10 Tränkwassercheck.....	12
2 Zusätzliche Anforderungen „Stall plus Platz“	14
2.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten	14
2.2 Vergrößertes Platzangebot.....	15
3 Zusätzliche Anforderungen Frischluftstall.....	17
3.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten	17
3.2 Vergrößertes Platzangebot.....	17
3.3 Bestimmte Haltungsanforderungen/Außenklimabereich	18
3.4 Zuchtlinien	22
3.5 Fütterung.....	22
4 Zusätzliche Anforderungen Auslauf	22
4.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten	22
4.2 Vergrößertes Platzangebot.....	22
4.3 Zugang zum Auslauf.....	22
4.4 Zuchtlinien	23
4.5 Fütterung.....	23

Die Umsetzung der Anforderungen in der Initiative Tierwohl wird in jedem Jahr der Zertifikatslaufzeit zweimal in unangekündigten Audits (Programmaudit, Bestandscheck) überwacht.

Die konkreten Anforderungen und somit die Grundlage für die Auditierung sind im *Kriterienkatalog Geflügelmast* des Handbuchs Landwirtschaft der Initiative Tierwohl und im *QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast* festgelegt.

Anforderungen

Allgemeines

Hähnchen und Puten

Wie wird beurteilt?

Die Umsetzung der einzelnen Kriterien wird anhand folgender Bewertungen beurteilt und im Auditbericht dokumentiert:

- „erfüllt“ (A),
- „teilweise erfüllt“ (C) (Basiskriterien und ausgewählte Tierwohlkriterien),
- „nicht erfüllt“ (K.O.)
- „nicht anwendbar“ (E) – bei einigen Grundanforderungen denkbar –

Die Bewertung „nicht erfüllt“ (K.O.) führt zum Ausscheiden aus der Initiative Tierwohl bzw. zu einer Zurückstufung auf das Programm, dessen Anforderungen im Audit nachgewiesen wurden. Bei den Basiskriterien und ausgewählten ITW-Kriterien, können bei der Bewertung „teilweise erfüllt“ Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Die festgestellten Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden. Für die Umsetzung der Maßnahmen muss eine entsprechend kurze Frist vereinbart werden.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort gesperrt und somit nicht für die Initiative Tierwohl lieferberechtigt und nicht entgeltberechtigt. Wird eine Korrekturmaßnahme nicht (fristgerecht) behoben, wird das Audit nach Fristablauf als „nicht bestanden“ gewertet: Der Standort verliert dann seine Zulassung für die ITW.

Ist es möglich, nur mit einem Teil eines Standortes teilzunehmen?

Nein. **Es muss immer der gesamte Standort an Programmen der Initiative Tierwohl teilnehmen.**

Der Standort (= Betrieb) ist definiert aus Standortnummer (z. B. in Deutschland nach VVVO-Nummer) und ggf. Stall-ID sowie der Produktionsart (Hähnchenmast, Putenaufzucht/-mast). Innerhalb einer VVVO-Nummer können Teilbereiche (definiert als Stall-ID = „unter einem Dach“) mit verschiedenen Stall-IDs an unterschiedlichen ITW-Programmen teilnehmen.

Sämtliche Anforderungen **eines ausgewählten Programms** gelten immer für alle Tiere eines teilnehmenden Standortes **bzw. eines Stalles, der mit einer Stall-ID definiert dem Standort zugeordnet ist**. Es kann jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden, jedoch kann grundsätzlich kein Teilbereich von einem Standort von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Ausnahme: Befinden sich stillgelegte Ställe oder Stallabteile auf einem angemeldeten Standort, ist die Stilllegung nachzuweisen (außer Betrieb genommene Versorgungslinien für Wasser und Futter, stillgelegte Lüftungsanlage, usw.).

Ist die Einhaltung nationaler Vorgaben für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Geflügel verpflichtend?

Ja. Gelten strengere, gesetzlich geregelten Vorgaben, die über den Anforderungen der Initiative Tierwohl liegen, müssen diese erfüllt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Audit geprüft. Tierhalter müssen nachweisen, dass die für sie rechtlich geltenden Vorgaben eingehalten werden.

Mastputen

Wann beginnt die Mastphase in der Putenmast?

Die Mastphase beginnt mit Umstallung der Tiere in den Maststall.

Wird ein Teil der Jungputen nach der Aufzuchtphase aus dem Aufzuchtstall in einen Maststall umgestallt, beginnt die Mastphase der im Aufzuchtstall verbleibenden Tiere mit diesem Zeitpunkt.

Verbleiben alle Aufzuchttiere ohne Umstallung bis zur Mast im selben Stall, dann beginnt die Mastphase mit Beginn des 42. Lebensstages.

1 Grundanforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Hähnchen und Puten

Was wird beurteilt?

Es muss sichergestellt sein, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform ist, der guten fachlichen Praxis entspricht und auch den jeweils relevanten QS-Kriterien (vgl. ***QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast.***).

Puten

Welche Kriterien muss ein Genesungsbereich für Puten erfüllen?

Grundsätzlich müssen immer alle Kriterien auch in Genesungsbereichen eingehalten werden. Dies gilt auch für das zusätzliche Beschäftigungsmaterial.

Ausnahme: Zusätzliche Strukturelemente/erhöhte Ebenen müssen in Genesungsbereichen nicht angeboten werden.

Das Platzangebot für in Genesungsabteilen separierte Tiere ist mit maximal 45 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Fläche jederzeit einzuhalten.

1.2 Bezug von Eintagsküken und Aufzuchttieren

Hähnchen und Puten

Was müssen Geflügelhalter beachten?

Es dürfen ausschließlich Eintagsküken aus Brütereien bzw. Aufzuchtputen zur Mast aus Aufzuchtbetrieben bezogen werden, die zum Zeitpunkt der Lieferung im QS-System lieferberechtigt sind.

Ab dem 1. Januar 2026 dürfen Putenmäster ihre Jungmastputen ausschließlich von ITW-lieferberechtigten Putenaufzuchtbetrieben (Standorten) beziehen. Die Lieferberechtigung muss in der ITW-Datenbank zum Zeitpunkt der Lieferung überprüft werden.

Aufzuchtputen

Was müssen Putenaufzüchter beachten?

Putenaufzüchter müssen Ihre Aufzuchtbetriebe bis spätestens 31. Dezember 2025 erfolgreich auditieren lassen, wenn ab dem 1. Januar 2026 ITW-Aufzuchttiere an ITW-Putenmäster bzw. Putenmast-Standorte geliefert werden sollen.

Dürfen ITW-lieferberechtigte Putenaufzuchtbetriebe ausschließlich an ITW-Putenmäster liefern?

Nein. ITW-Aufzuchttiere dürfen jederzeit auch an nicht teilnehmende Putenmäster geliefert werden. Aber: Eine ITW-Zertifizierung der Putenaufzucht ist auch dann zwingend erforderlich, wenn binnen eines Jahres nur sporadisch Aufzuchtputen an ITW-Putenmastbetriebe geliefert werden.

Was müssen teilnehmende Putenmäster berücksichtigen, die eine Putenaufzucht für ihre eigene Mast unter einer separaten Standortnummer betreiben?

Putenmastbetriebe mit eigener Aufzucht, die separat unter einer anderen Standortnummer behördlich registriert ist müssen diesen Standort mit der Produktionsart Putenaufzucht zur Initiative Tierwohl anmelden und auditieren lassen. Zur Anmeldung muss der Tierhalter einen Umsetzungszeitpunkt bestimmen.

Was müssen Putenmäster beachten, die auf einem bereits teilnehmenden Putenmaststandort unter gleicher Standortnummer auch eine Putenaufzucht betreiben?

Putenmäster, die unter der gleichen Standortnummer Aufzucht und Mast betreiben, müssen dies unter Angabe der Aufzuchtplätze ihrem Bündler mitteilen.

Putenmaststandorte mit eigener Putenaufzucht benötigen auch künftig je Kalenderjahr ein Programmaudit und einen Bestandscheck je Standort. Mit einem erfolgreichen Audit wird der Standort im Rahmen der Zertifizierung sowohl für die Aufzucht als auch (kombinierte) Mast zugelassen.

Hinweise: Putenmaststandorte mit eigener Putenaufzucht dürfen bei bestehender Lieferberechtigung ihre Aufzuchttiere auch an weitere Putenmaststandorte liefern. Die Lieferberechtigung der eigenen Aufzucht sollte regelmäßig und insbesondere dann überprüft werden, wenn innerhalb des angemeldeten Standortes z. B. in den Maststall umgestallt wird.

1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit

Was ist zu tun, wenn die Einstreuqualität nicht optimal ist?

Es kann vorkommen, dass die Qualität der Einstreu nicht optimal ist (z. B. feucht, verkrustet, Plackenbildung). In diesem Fall müssen Maßnahmen eingeleitet werden, die mögliche negative Folgen für die Tiere und deren Gesundheit der Fußballen minimieren.

Der Tierhalter muss in diesem Fall gegenüber dem Auditor plausibel darlegen können, welche Maßnahmen er zur Verbesserung der Einstreuqualität ergriffen hat (schriftliche Übersicht über Maßnahmen oder mündliche Erläuterungen).

1.4 Handlungsanweisungen zum Vorausstallen (nur für Hähnchen)

Hähnchen

Was ist bei der Erstellung eines betriebsindividuellen Konzepts zu beachten?

Das Konzept muss aktuell und plausibel sein und als Dokument vorliegen. Es muss die Umsetzung der betriebsindividuellen Handlungsanweisungen beschreiben.

1.5 Lichtprogramm bei Ställen mit künstlicher Beleuchtung: Dämmerlichtphasen (nur für Hähnchen und Mastputen)

Hähnchen und Mastputen

Wie ist die Dämmerlichtphase umzusetzen?

Die Dämmerungsphase ist mit einem automatisierten Beleuchtungsprogramm sicherzustellen, das zur Beendigung der Dunkelphase die maximal erforderliche Beleuchtungsstärke erst nach einem mindestens 15-minütigen Dämmerlicht erreicht. Dazu wird die Lichtstärke durch Dimmung der eingesetzten Leuchtmittel kontinuierlich angehoben. Selbes Procedere gilt umgekehrt für die erforderliche Dämmerungsphase vor dem Beginn der Dunkelphase.

Womit kann die Dämmerungsphase bei künstlicher Beleuchtung umgesetzt werden?

Die eingesetzten Leuchtmittel, die zur Beleuchtung während der Aktivitätszeiten eingesetzt werden, müssen dimmbar sein und von einem automatisierten Beleuchtungsprogramm angesteuert werden. Es ist nicht zulässig, für die Erzeugung von Dämmerlichtphasen nicht dimmbare Leuchtmittel zu verwenden und diese z. B. durch deren Aufteilung in verschiedene Strom- oder Steuerkreise nacheinander ab- bzw. zuzuschalten.

Mastputen

Ab wann muss Mastputen eine Dämmerlichtphase angeboten werden?

Mastputen, die in geschlossenen Ställen gehalten werden, muss spätestens mit dem ersten Tag der Mastphase Dämmerlichtphasen angeboten werden. Werden Mastputen nach der Aufzuchtphase weiterhin im Aufzuchtstall zur Mast gehalten (**vgl. Allgemeines - Wann beginnt die Mastphase in der Putenmast?**), müssen den Tieren ebenfalls mit dem ersten Tag der Mastphase Dämmerlichtphasen angeboten werden. Befanden sich während der Aufzuchtphase Putenhennen und Putenhähne im Aufzuchtstall, beginnt die Mastphase der Putenhennen mit dem Zeitpunkt der Umstallung der Putenhähne in den Putenmaststall.

Wodurch zeichnen sich geschlossene Putenställe aus?

Geschlossene Putenställe weisen durch ihre Bauart bedingt Seitenwände (auch mit Fensterflächen) auf, die im Gegensatz zu Ställen mit zu öffnenden Seitenelementen (Jalousien, Klappen, etc.), wie z. B. Louisiana-Ställen, keine Öffnungen zwischen Stallbodenplatte und Dachansatz (z. B. Drempel) bieten. Geschlossene Ställe weisen in aller Regel aktive Lüftungssysteme zur Steuerung des Stallklimas sowie in den Seitenwänden ggfs. Seitentüren oder Öffnungen für den Auslauf der Tiere sowie Fensterflächen für den Tageslichteinfall auf.

1.6 Nachweis über eine jährliche Fortbildung

Hähnchen und Puten

Wann und wie oft muss an den Fortbildungen teilgenommen werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss an einer Fortbildung teilgenommen werden. Fortbildungen, die zum ersten Programmaudit maximal 1 Jahr (= 365 Tage) zurückliegen, können im ersten Programmaudit anerkannt werden.

Wurde die erste Fortbildung im Vorjahr des ersten Programmaudits absolviert (max. 365 Tage vor Erstaudit), so muss im Kalenderjahr des ersten Programmaudits ebenfalls an einer Fortbildung teilgenommen werden.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Fortbildungsnachweis für das laufende Kalenderjahr zu diesem Audit vorliegen. Betriebe, die die Teilnahme an der

Initiative Tierwohl bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= Abmeldung in der Datenbank), müssen keinen Fortbildungsnachweis für dieses Kalenderjahr erbringen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss die Fortbildung auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden.

Putenhalter, die auf selbem Standort sowohl Putenaufzucht als auch Putenmast betreiben, müssen keine separate Fortbildung zur Putenaufzucht nachweisen.

Welchen Umfang muss die Fortbildung haben?

Die Fortbildung muss nachweislich mindestens zwei inhaltlich gefüllte Stunden umfassen. Es können auch verschiedene Schulungsangebote summiert werden.

Welchen Inhalt muss die Fortbildung umfassen?

Der Inhalt muss einen direkten Bezug zu Tierschutz und Tierwohl haben. Hierzu können Themen zu Management, Haltung, Tiergesundheit, Fütterung und Klimaführung in Bezug auf Tierschutz und Tierwohl herangezogen werden.

Mögliche Inhalte für die Fortbildungsveranstaltungen sind z. B.:

- Tierschutzgerechte Betäubung und Nottötung
- Erkennen und Deuten von Tiersignalen
- Durchführung der Tierbeobachtung
- Umgang mit kranken und verletzten Tieren
- Beurteilung zur Transportfähigkeit von Geflügel
- Federpicken, Prävention und Maßnahmen beim Auftreten
- Einsatz von Beschäftigungsmaterial
- Verbesserung des Hygiene-Managements bzw. der Biosicherheit
- Strukturierung der Haltungsumwelt

Was stellt keine anforderungsgemäße Fortbildung dar?

Nicht berücksichtigt werden

- Beratungen zur Betriebsentwicklung (z. B. betriebswirtschaftliche Beratung oder Bauberatung)
- Stalldurchgänge im Rahmen der Beratung, sofern sie nicht ausdrücklich als Fortbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stalldurchgänge im Zusammenhang mit der tierärztlichen Bestandskontrolle, sofern sie nicht ausdrücklich als Fortbildungsmaßnahme organisiert sind
- Stallklima- oder Tränkwasserchecks
- Interne Schulungen für Mitarbeiter des Betriebs
- Besuch von Messen oder Ausstellungen
- Abonnement von Fachzeitschriften
- Mitgliedschaft in Mästerkreisen/Beratungsringen
- Fortbildungen, die keinen Bezug zum angemeldeten Produktionszweig haben (z. B. Fortbildung zum Pflanzenschutz)

Wer muss einmal jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen?

Es muss immer mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter bzw. der Tierhalter des Standorts an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Diese Person muss als Tierbetreuer bestimmt sein (z. B. in der QS-Tierbetreuerliste). Die Teilnahmebestätigung für die Fortbildungsveranstaltung muss auf den Namen des

Teilnehmenden ausgestellt werden. Betreut ein Tierhalter/Mitarbeiter mehrere Standorte, kann der Nachweis auch für andere Standorte herangezogen werden.

Die Fortbildung einer betriebsexternen Person (z. B. Berater) kann nicht anerkannt werden, auch wenn sie in der Tierbetreuerliste hinterlegt ist. Ebenso wenig ist eine Aufsplittung der Fortbildungsstunden unter mehreren Personen möglich (z. B. vier Mitarbeiter, die jeweils 30 Minuten fortgebildet wurden).

Muss auch dann an einer Fortbildung teilgenommen werden, wenn es einen längeren Leerstand gibt?

Ja, die Pflicht zur Teilnahme an einer Fortbildung ist nicht von einer Stallbelegung abhängig. Solange der Tierhalter an der Initiative Tierwohl teilnimmt und in der Datenbank angemeldet ist, muss er einmal pro Kalenderjahr an einer Fortbildung teilnehmen.

Wie muss der Nachweis für die Fortbildung aussehen?

Für jede Veranstaltung muss eine personalisierte Teilnahmebestätigung als Nachweis vorgelegt werden (für die Tierhaltung verantwortliche Person). Auf dem Nachweis müssen neben dem Namen des Teilnehmenden die Inhalte der Veranstaltung dokumentiert sein. Empfohlen wird zudem die Angabe der Dauer der Fortbildung. Die Dauer der Fortbildung von zwei Stunden kann auch anderweitig (z. B. über eine Programmübersicht, Einladung o. ä.) nachgewiesen werden.

Wer darf Fortbildungen halten?

Fortbildungen dürfen von allen dazu qualifizierten Personen organisiert und gehalten werden. Dazu zählen z. B. Bündler, Beratungsorganisationen, Tierärzte, Fachberater usw. Eine Zulassung seitens der Initiative Tierwohl ist dazu nicht notwendig.

1.7 Teilnahme am Befunddaten-Monitoring mit Maßnahmen bei auffälligen Befunden

Hähnchen und Mastputen

Was muss der Geflügelmäster konkret tun und was muss er beachten?

Tierhalter müssen die Mortalität der Herde zu jeder Schlachtpartie an den Schlachthof melden. Die Mortalität und die von den amtlichen Veterinären am Schlachthof unabhängig erhobenen Befunde sowie die transportbedingten Verluste werden in einer zentralen Datenbank erfasst und regelmäßig ausgewertet.

Jeder Tierhalter muss über die Tiergesundheit auf Basis der ermittelten Befunde Kenntnis haben, und zwar entweder über den QS-Infobrief, den er von seinem Bündler quartalsweise erhält, oder online über die QS-Befunddatenbank (Vetproof).

In welcher Frist muss nach aufgezeigtem Handlungsbedarf ein Maßnahmenplan erstellt werden?

Bei auffälligen Befunden muss spätestens bis zur nächsten Stichtagsberechnung (Berechnungen jeweils zum 01.02. – 01.05. – 01.08. – 01.11. eines Kalenderjahres) ein Beratungsnachweis und ein Maßnahmenplan erbracht werden. Der QS-Infobrief bietet einen entsprechenden *Maßnahmenplan zur Tiergesundheitsberatung* als Arbeitshilfe an.

Ein Maßnahmenplan und Beratungsnachweis kann auch bereits unabhängig von den Auswertungsergebnissen des QS-Infobriefs erstellt werden, wenn bei relevanten Schlachtpartien Auffälligkeiten festgestellt werden. Diese können ebenfalls als Nachweis im Audit gelten.

Was muss ein Maßnahmenplan zur Tiergesundheitsberatung mindestens beinhalten?

Folgende Informationen muss die Dokumentation eines Maßnahmenplans mindestens enthalten:

- Standortname (Stall) und behördliche Registriernummer
- Vor- und Zuname des externen Beraters mit Angabe des beratenden Unternehmens
- Beratungstag (Datum)
- Angaben (mit konkretem Bezug) zu Ursache/Grund und des auffälligen Befundes
- Beschreibung des Handlungsbedarfs als plausible Maßnahme(n)
- Umsetzungszeitpunkt der Maßnahme(n)

Empfehlung: Wurde im QS-Quartalsmonitoring (vgl. QS-Infobrief) Handlungsbedarf aufgrund auffälliger Schlachtbefunde ermittelt, sollte die Entwicklung dieser Befunde im Rahmen der betriebsindividuellen Tiergesundheitsberatung mit den nächsten Schlachtergebnismeldungen bzw. dem QS-Infobrief weiter betrachtet werden.

Wer darf betriebsindividuelle Beratungen durchführen?

Betriebsindividuelle Beratungen dürfen von externen Fachleuten durchgeführt werden. Dazu zählen Mästerbetreuer, Tierärzte, Futtermittelberater, etc. Eine Zulassung seitens der Initiative Tierwohl ist nicht gefordert.

1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen

Hähnchen und Mastputen

Können unveränderbare und veränderbare Strukturelemente in einem Stall kombiniert werden?

Ja. Alle möglichen Strukturelemente können miteinander kombiniert werden (z. B. Sitzstangen bzw. Sprungtische mit veränderbaren Strukturelementen), um die mindestens erforderliche Strukturierung der Haltungsumwelt für die Tiere im Stallinnenbereich zu gewährleisten.

Können Strukturelemente in Außenklimabereichen angerechnet werden?

Ja. In Außenklimabereichen angebotene Strukturelemente können mit angerechnet werden, wenn diese Bereiche für die Tiere jederzeit uneingeschränkt nutzbar sind.

Werden Futter- und Tränke-Einrichtungen als Sitzstangen anerkannt?

Nein. Fütterungs- und Tränkeinrichtungen gelten per Definition nicht als Aufenthaltsbereich und werden daher nicht als Sitzstangen anerkannt (vgl. **QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast**).

Welche Materialien dürfen als veränderbare Strukturelemente zum Einsatz kommen?

Es dürfen alle Materialien guter Qualität (sauber, trocken, augenscheinlich frei von Pilzbefall) verwendet werden, die als veränderbares Strukturelement geeignet sind (z. B. Stroh-, Heu-, Grassamenstrohhallen, Holzspäne-Ballen).

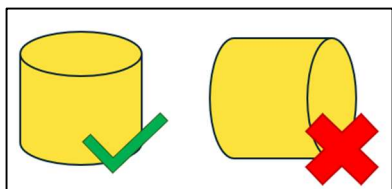
Wie unterscheiden sich Hochdruckballen von Quaderballen, um die Anforderung einer vorgegebenen Anzahl an Ballen je Stallfläche zu erfüllen?

Ballen im Quaderformat werden zwischen kleinen Hochdruckballen und großen Quaderballen aufgrund ihrer Ballenbreite unterschieden. Misst die Breite eines Ballens maximal 80 cm, dann handelt es sich um Hochdruckballen. Misst die Ballenbreite über 80 cm, dann handelt es sich um Quaderballen. Diese Ballen gibt es

in unterschiedlichen, rechteckigen Formaten. Hochdruckballen sind für den Einsatz bei Hähnchen und Quader-/Rundballen bei Puten geeignet.

Welche Anforderungen gelten an Rundballen, wenn diese als veränderbare Strukturelemente eingesetzt werden?

Werden Rundballen als veränderbare Strukturelemente bzw. zur Schaffung erhöhter Ebenen genutzt, müssen



diese mindestens einen Durchmesser von 120 cm aufweisen. Die Rundballen müssen aufrechtstehend (vgl. nebenstehende Abbildung) verwendet werden, damit die nach oben ausgerichtete, runde Stirnseite von den Tieren als erhöhte Ebene genutzt werden kann. Liegend eingebrachte Rundballen werden nicht als veränderbares Strukturelement zur Schaffung einer erhöhten Ebene anerkannt.

Hinweis: Für Mastputen sollte bei Rund- oder Quaderballen eine Mindestaufsitzfläche von ca. 1,8 m² je 400 m² angefangener nutzbarer Stallgrundfläche gewährt werden.

Welche Anforderungen werden an unveränderbare Strukturelemente gestellt?

Unveränderbare Strukturelemente sind mindestens so hoch anzubringen, dass Aufsitzflächen und/oder Sitzstangen eindeutig keinen Kontakt zur eingestreuten Stallfläche haben. Diese Regelung gilt auch umgekehrt, wenn vornehmlich Sitzstangen eingebaut werden.

Unveränderbare Strukturelemente müssen für die Tiere nutzbar sein und ihnen das Einnehmen einer erhöhten Position ermöglichen, um entsprechend dem arttypischen Verhalten aufzubaumen nachkommen zu können.

Hähnchen

Was ist bei der Strukturierung der Haltungsumwelt zu beachten?

Mindestens 5 % der nutzbaren Stallgrundfläche müssen mit erhöhten Ebenen ausgestattet sein. Werden Sprungtische eingesetzt, die eine Mindestfläche von 5 % unterschreiten, kann die erforderliche Fläche an erhöhten Ebenen durch z. B. Hochdruckballen oder Sitzstangen spätestens mit Beginn der zweiten Lebenswoche ergänzt werden. Diese Regelung gilt auch umgekehrt, wenn vornehmlich Sitzstangen eingebaut werden.

Wie sind Sitzstangen als Strukturelemente zu berechnen, wenn diese unterteilt angeboten werden?

Für jeweils 45 m² angefangener nutzbarer Stallgrundfläche müssen mindestens 2,0 laufende Meter Sitzstange angeboten werden.

Hinweis: Sitzstangen sollten möglichst eine Mindestlänge von 1 Meter je Strukturelement aufweisen.

Mastputen

Ab wann müssen Mastputen erhöhte Ebenen als Strukturelemente angeboten werden?

Mastputen müssen spätestens ab dem ersten Tag der Mastphase erhöhte Ebenen als Strukturelemente nutzen können (**vgl. Allgemeines - Wann beginnt die Mastphase in der Putenmast?**).

Welche Anforderungen gelten für unveränderbare Strukturelemente (wie z.B. Tische oder Seitenelemente) in der Mastputenhaltung?

Je angefangener 400 m² nutzbarer Stallgrundfläche muss die Gesamtfläche der zur Verfügung stehenden Mindestaufsitzfläche 1,85 m² in Summe betragen.

Alternativ zu einer zusammenhängenden Mindestaufsitzfläche von 1,85 m² können auch **kleinere Teilflächen** akzeptiert werden, wenn alle Teilflächen über dieselbe Aufsitzfläche von jeweils 0,185 m² oder einem Vielfachen von 0,185 m² verfügen. Das bedeutet, dass alle **kleineren Teilflächen** in einem Stall identisch sein müssen.

Runde Aufsitzflächen müssen einen Durchmesser von mindestens 48 cm und andere geometrische Formen eine Kantenlänge von mindestens 23 cm aufweisen.

1.9 Stallklimacheck

Hähnchen und Puten

Wann und wie oft müssen die Stallklimachecks durchgeführt werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem Kalenderjahr muss ein Stallklimacheck für jeden Stall durchgeführt werden. Wurde der erste Check im Vorjahr des ersten Programmaudits durchgeführt (max. 365 Tage vor Erstaudit), so ist für das Kalenderjahr des ersten Programmaudits ebenfalls ein Check durchzuführen. Das Ergebnis muss dokumentiert sein.

Hinweis: Wird in der Putenmast ein Aufzuchtstall auch als Maststall genutzt, ist nur ein Check (unabhängig von Aufzucht- oder Mastphase der Tiere) erforderlich.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Stallklimacheck für das laufende Kalenderjahr zu diesem Programmaudit vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der Initiative Tierwohl bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= Abmeldung in der Datenbank), müssen keinen Stallklimacheck für dieses Kalenderjahr machen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Stallklimacheck auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden.

Stallklimachecks müssen immer in belegten Ställen durchgeführt werden. Insbesondere bei neuen Ställen ist der Umsetzungszeitpunkt so zu wählen, dass der Stallklimacheck nach der ersten Einstellung, aber vor dem Umsetzungszeitpunkt durchgeführt werden kann. Sind zum Umsetzungszeitpunkt noch nicht alle Ställe belegt, so sind die erforderlichen Checks umgehend nachzuholen, sobald Tiere eingestallt sind. Im Audit ist nachzuweisen, dass die Ställe bis zum Einstalldatum tatsächlich noch nicht genutzt wurden und dass die Checks entsprechend zeitnah beauftragt wurden. Sofern noch keine Ergebnisse vorliegen, sind diese kurzfristig nachzureichen.

Wer darf die Stallklimachecks durchführen?

Externe sachkundige Fachleute, die sich bei der Trägergesellschaft der Initiative haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wie viele Stallklimachecks müssen durchgeführt werden?

Als **Mindestumfang** ist ein Check je Stall erforderlich.

Werden Klimachecks anerkannt, die von Experten vor deren Registrierung und Veröffentlichung in der Initiative Tierwohl-Liste durchgeführt wurden?

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Experten anerkannt werden. Experten müssen in der Liste stehen. Das Zulassungsdatum in der Liste ist hierbei entscheidend.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden beim Klimacheck Abweichungen entdeckt, müssen sie aufgelistet und ggf. weitere Messungen und ggf. eine Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage vorgenommen werden. Mit dem Experten muss bei Mängeln ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht begonnen bzw. umgesetzt wurden.

Muss für den Stallklimacheck zwingend die Originalcheckliste verwendet werden?

Es ist möglich, die Originalcheckliste zu erweitern, dabei müssen aber Grundstruktur und -formular erhalten bleiben und erkennbar sein.

Wird ein Maßnahmenplan erstellt, so müssen Fristen festgelegt werden (entweder Definition des Zeitraums oder des Zeitpunkts der Umsetzung).

Hinweis: Zur genauen Umsetzung des Stallklimachecks (z. B. Stichprobenverteilung) siehe „Ausführungshinweise zum Stallklimacheck“.

1.10 Tränkwassercheck

Hähnchen und Puten

Wann und wie oft müssen die Tränkwasserchecks durchgeführt werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss ein Tränkwassercheck für jeden Stall durchgeführt werden. Wurde der erste Check im Vorjahr des ersten Programmaudits durchgeführt (max. 365 Tage vor Erstaudit), so ist für das Kalenderjahr des ersten Programmaudits ebenfalls ein Check durchzuführen. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse.

Hinweis: Wird in der Putenmast ein Aufzuchtstall auch als Maststall genutzt, ist nur ein Check (unabhängig von Aufzucht- oder Mastphase der Tiere) erforderlich.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Tränkwassercheck für das laufende Kalenderjahr zu diesem Audit vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der Initiative Tierwohl bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= Abmeldung in der Datenbank), müssen keinen Tränkwassercheck für dieses Kalenderjahr machen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Tränkwassercheck auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden.

Die Proben zur mikrobiologischen Untersuchung des Tränkwasserchecks müssen immer in belegten Ställen gezogen werden. Insbesondere bei neuen Ställen ist der Umsetzungszeitpunkt so zu wählen, dass der Tränkwassercheck nach der ersten Einstellung, aber vor dem Audit durchgeführt werden kann. Sind zum Umsetzungszeitpunkt noch nicht alle Ställe belegt, so sind die erforderlichen Checks umgehend nachzuholen, sobald Tiere eingestallt sind. Im Audit ist nachzuweisen, dass die Ställe bis zum Einstalldatum tatsächlich noch nicht genutzt wurden und dass die Checks entsprechend zeitnah beauftragt wurden. Sofern noch keine Ergebnisse vorliegen, sind diese kurzfristig nachzureichen.

Sondersituation Hähnchen:

Durch den kurzen Produktionszyklus bei der Hähnchenmast kann es vorkommen, dass der Betrieb zwar zum Einstilldatum (meist = Umsetzungszeitpunkt) den Tränkwassercheck hat durchführen lassen, dass aber zum Auditzeitpunkt die Analyseergebnisse der Tränkwasseruntersuchung noch nicht vom Labor an den Betrieb zurückgeschickt wurden. In diesem Fall können die Ergebnisse der Tränkwasseranalyse vom Betrieb nachgereicht werden.

Wer führt die Probenahme durch?

Betriebsexterne sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft haben registrieren lassen. Alle für die Probenahme zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wenn Wasser aus eigenem Brunnen auch als Trinkwasser verwendet wird (Nutzung also für Mensch und Tier), kann die amtliche Trinkwasser-Überwachung auch für den physikalisch-chemischen Tränkwassercheck herangezogen werden, sofern die vorgegebenen Parameter untersucht wurden und auf dem Untersuchungsergebnis deutlich wird, dass es sich um eine amtliche Probe handelt. In diesem Fall braucht der Probenehmer nicht bei der Initiative Tierwohl registriert zu sein.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, an welcher Stelle und wie viele Wasserproben gezogen werden müssen. Die Menge der Proben sowie der jeweilige Ort und das Datum der Probenahme müssen vom Probenehmer in einem Protokoll dokumentiert werden.

Werden Tränkwasserchecks anerkannt, die von Probenehmern vor deren Registrierung und Veröffentlichung Initiative Tierwohl in der Initiative Tierwohl-Liste durchgeführt wurden?

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Probenehmers anerkannt werden. Probenehmer müssen in der Liste stehen. Das Zulassungsdatum in der Liste ist hierbei entscheidend. Die erste Probenahme samt Analyseergebnis muss zum Umsetzungszeitpunkt bzw. spätestens zum Erstaudit vorliegen.

Kann ein amtlicher Tränkwassercheck anerkannt werden (chemisch-physikalische-Untersuchung)?

Der Tränkwassercheck kann bei einem entsprechenden Nachweis einer amtlichen Beprobung anerkannt werden, die maximal 365 Tage vor dem Erstaudit gezogen bzw. danach einmal im Kalenderjahr gezogen wurde.

Hinweis: Zur genauen Umsetzung der Tränkwasserprobenahme siehe „Ausführungshinweise Tränkwasserprobenahme“.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden bei der Analyse Über- oder Unterschreitungen der Beurteilungswerte festgestellt, muss ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein. Ziel ist, bestens geeignetes Tränkwasser (= wichtigstes Futtermittel!) bereitzustellen. Werden die Werte nicht eingehalten, müssen also Maßnahmen eingeleitet werden, um die Orientierungswerte schnellstmöglich zu erreichen. In der Zwischenzeit müssen negative Folgen für die Tiere so gering wie möglich gehalten werden.

Sofern der Grenzwert für den Härtegrad (<21° dH) nicht einhalten wird, muss eine Überprüfung der Tiere durch den Tierarzt stattfinden. Stellt der Tierarzt gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eine verminderte Wasseraufnahme der Tiere fest, die auf die Wasserqualität zurückzuführen sind, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Härtegrad einzuhalten. Stellt der Tierarzt keine gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. keine verminderte Wasseraufnahme fest, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Brauchen jede Wasserquelle und jede Standortnummer (z. B. nach VVVO) eine eigene Untersuchung?

Es muss für jede Standortnummer und Produktionsart eine physikalisch-chemische Untersuchung (oder auch mehrere bei mehreren Wasserquellen) vorliegen. Wenn mehrere Standorte (= mehrere Standortnummern oder mehrere Produktionsarten) aus einer gemeinsamen Wasserquelle gespeist werden, genügt eine physikalisch-chemische Analyse.

Dies gilt nicht für die mikrobiologische Untersuchung: hier muss vom registrierten Probenehmer für jede Standortnummer und Produktionsart eine Probe je Stall gezogen und analysiert werden. Wenn mehrere Ställe zu einer Standortnummer gehören, muss in jedem Stall eine Probe gezogen werden.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Probenahmeprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse vom Labor vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.

2 Zusätzliche Anforderungen „Stall plus Platz“

2.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten

Was ist bei der Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten zu beachten?

Stroh-, Heu- oder Hobelspäne-Ballen in gepresster Form dienen – auch auf Einstreu aus dem gleichen Material – ebenfalls als geeignetes Beschäftigungsmaterial, solange diese Ballen verbrauchsbedingt das gegebene Bodenniveau der Einstreu nicht erreicht haben.

Die Anzahl an bereitgestelltem Beschäftigungsmaterial muss in Bezug auf die insgesamt nutzbare Fläche ausreichend vorhanden sein. Wird die nutzbare Stallgrundfläche durch erhöhte Ebenen vergrößert, muss die insgesamt nutzbare Fläche beim Angebot von zusätzlichem Beschäftigungsmaterial mitberücksichtigt werden. Das Beschäftigungsangebot muss gleichmäßig im Stall verteilt und für jedes Tier gut erreichbar sein.

Können Beschäftigungsmaterialien in Außenklimabereichen angerechnet werden?

Ja. In Außenklimabereichen angebotene Beschäftigungsmaterialien können mit angerechnet werden, wenn diese Bereiche für die Tiere jederzeit uneingeschränkt nutzbar sind.

Dürfen die gleichen Ballen sowohl als zusätzliches Beschäftigungsmaterial als auch als veränderbares Strukturelement angeboten werden?

Nein. Ein Element darf nicht gleichzeitig als zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeit und als veränderbares Strukturelement angerechnet werden (vgl. *1.8 Strukturierung der Haltungsumwelt/erhöhte Ebenen*). Es ist jedoch möglich, dass eine gewisse Anzahl an Ballen als Beschäftigungsmaterial und andere, weitere Ballen als erhöhte Ebene genutzt werden.

Weiteres Beschäftigungsmaterial zum Einsatz gegen Verhaltensabweichungen

Treten trotz des ständigen Einsatzes von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten Verhaltensabweichungen auf (z. B. Federpicken und/oder Kannibalismus), muss weiteres, über das bereits angebotene Beschäftigungsmaterial hinausgehendes, geeignetes Beschäftigungsmaterial unverzüglich angeboten werden. Dieses Beschäftigungsmaterial darf der Herde vor dem Zeitpunkt der festgestellten Verhaltensabweichungen noch nicht angeboten worden sein. Es muss nicht verbrauchbar aber mindestens bepickbar sein. Es muss aber zu jeder Zeit auf dem Betrieb zum sofortigen Einsatz im Stall verfügbar sein.

2.2 Vergrößertes Platzangebot

Hähnchen und Puten

Sind weitere Ebenen zur Vergrößerung des Platzangebotes erlaubt?

Ja. Die Einrichtung einer weiteren Ebene zur Vergrößerung des Platzangebotes (für Hähnchen nur im Stallinnenbereich) ist in begrenztem Umfang möglich, wenn diese Fläche ebenfalls vollwertig im Sinne einer nutzbaren Fläche ist.

*Hinweis: Tierhalter müssen bei der Anrechenbarkeit erhöhter Ebenen als vergrößertes Platzangebot die baurechtliche Genehmigung des betreffenden Stalles sowie behördliche Vorgaben beachten und eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sicherstellen. Versorgungslinien sind entsprechend der Tierzahl bzw. deren Lebendgewicht auszulegen (vgl. **QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast**).*

Mastputen

Unterquerbare erhöhte Ebenen

Flächen unterhalb erhöhter Ebenen können vollständig weiterhin als nutzbare Stallfläche angerechnet werden, wenn die erhöhten Ebenen jederzeit unterquerbar und mindestens in Rückenhöhe der Tiere angebracht sind. Die Anrechenbarkeit von Flächen erhöhter Ebenen ist auf maximal 10 % der nutzbaren Stallgrundfläche als zusätzlich anrechenbare nutzbare Stallfläche begrenzt.

Nicht unterquerbare erhöhte Ebenen

Die zuvor nutzbare Stallgrundfläche unterhalb der erhöhten Ebenen kann nicht mehr als nutzbare Stallfläche angerechnet werden.

Hähnchen

Eingestreute unterquerbare erhöhte Ebenen

Flächen unterhalb erhöhter Ebenen können vollständig weiterhin als nutzbare Stallfläche angerechnet werden. Die Anrechenbarkeit eingestreute Fläche erhöhter Ebenen ist auf maximal 10 % der nutzbaren Stallgrundfläche als zusätzlich anrechenbare nutzbare Stallfläche begrenzt.

Nicht eingestreute, nicht unterquerbare erhöhte Ebenen

Flächen dieser erhöhten Ebenen sind von der nutzbaren Stallgrundfläche in Abzug zu bringen, weil die nutzbare Stallfläche eingeschränkt wird.

Eingestreute, nicht unterquerbar erhöhte Ebenen oder nicht eingestreute, unterquerbar erhöhte Ebenen

Flächen dieser Strukturelemente (z. B. Strohballen, einstreulose Sprungtische) verändern die nutzbare Stallfläche nicht.

Wie können Außenklimabereiche beim Platzangebot berücksichtigt werden?

Ein eingestreuter Außenklimabereich, der Hähnchen spätestens mit Erreichen der Besatzdichtengrenze im Stall und Puten spätestens ab der neunten Lebenswoche jederzeit (vgl. zulässige Ausnahmeregelungen) frei zugänglich ist, kann der Nutzfläche zu 100 % hinzugerechnet werden.

Sofern ein angebotener Außenklimabereich aufgrund zulässiger Ausnahmen vorübergehend für die Tiere gesperrt werden muss, dürfen die im **QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast** vorgegebenen relevanten Besatzdichten in dem Mastdurchgang, bezogen auf die nutzbare Stallfläche, nicht überschritten werden.

In welchen Fällen darf der Zugang zum Außenklimabereich eingeschränkt bzw. verschlossen werden?

Bei Vorliegen einer tierärztlichen Indikation oder bei Extremwetterereignissen, z. B. bei sehr niedrigen Temperaturen im Außenklimabereich (mehrere Tage unter Gefrierpunkt ($< 0^{\circ}\text{C}$)), kann der Zugang zum Außenklimabereich für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt oder für den tierärztlich vorgegebenen Zeitraum geschlossen werden.

Betriebe, die nachweislich in behördlich angeordneten Restriktionszonen liegen, haben zeitweise die Möglichkeit, die Luft- und Lichtdurchlässigkeit des Außenklimabereichs zu reduzieren oder den Bereich/Auslauf zu schließen.

Zeiten der Einschränkung des Zugangs oder der Absperrung von Außenklimabereichen müssen dokumentiert werden.

Hähnchen und Puten

Was ist bei der Planung und Besatzdichtenberechnung zur Einhaltung des Platzangebotes zu berücksichtigen?

Im Mittel dreier aufeinander folgender Durchgänge muss die Besatzdichte je Herde eines Stalles, die zusammen als Gruppe gehalten wird (in kg Lebendgewicht je m^2 nutzbarer Stallfläche) zum Zeitpunkt der Vermarktungen berücksichtigt werden.

Im Falle mehrerer Vermarktungen innerhalb eines Durchgangs werden immer nur die Vorgriffe für sich bzw. ebenso die Hauptgriffe für sich zum Vergleich herangezogen.

Hinweise: Falls in Ausnahmefällen pro Betrieb in einem Durchgang ein zweiter Vorgriff in einer Haltungsgruppe vor dem Hauptgriff (Endausstallung) stattfindet, muss dieser nicht zwangsläufig zur Durchschnittsberechnung betrachtet werden, da selten eine Vergleichbarkeit von drei aufeinander folgenden Durchgängen gegeben ist.

Werden in einem Stall als Haltungsgruppen zeitweise Hennen oder Hähne gehalten, muss das Platzangebot für beide Geschlechter getrennt – also die Hahnen-Durchgänge für sich und die Hennen-Durchgänge für sich – geplant und die vorgegebenen Besatzdichten eingehalten werden. Werden abwechselnd Hennen und Hähne als Haltungsgruppen in einem Stall gemästet, sind ebenfalls die aufeinander folgenden Durchgänge je Geschlecht zu betrachten. Dies gilt auch, wenn die einzelnen Durchgänge eines Geschlechts durch Durchgänge des jeweils anderen Geschlechts unterbrochen werden.

Die maximale Besatzdichte (gemäß dem **QS Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast**) darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Eine solche Überschreitung – auch in einem einzelnen Durchgang – kann nicht im Mittel dreier Durchgänge ausgeglichen werden.

Was müssen Mäster zum ersten Programmaudit nachweisen?

Im ersten Programmaudit muss anhand von Planberechnungen plausibel und schriftlich nachgewiesen werden, dass das Platzangebot so geplant ist, dass mit dem im Betrieb vorhandenen Bestand für jede Herdengruppe das vorgegebene maximale Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche nicht überschritten wird. Sind zum Zeitpunkt eines Folgeaudits weniger als drei Durchgänge aus einem Stall vermarktet worden, müssen plausible, nachvollziehbare Planberechnungen vorliegen.

Wie wird für österreichische Mastbetriebe das vergrößerte Platzangebot berechnet und welches Mindestplatzangebot wird für die Initiative Tierwohl Geflügel akzeptiert?

Hähnchen

Für die Berechnung des Platzangebotes bei Hähnchen erfolgen zwei Berechnungen aufgrund der unterschiedlichen Definition der Stallfläche. Zur Berechnung per Definition nach österreichischem Recht wird als Bezugsgröße zum Lebendgewicht die vorhandene Stallfläche als Bruttofläche je Herdengruppe herangezogen. Dabei werden auch jene verfügbaren, aber nicht nutzbaren Stallflächen berücksichtigt, die z. B. unterhalb der Versorgungslinien den Tieren nicht zugänglich sind. Zudem können erhöhte Ebenen als unterquerbare Strukturelemente mit einer Fläche von max. 10 % der verfügbaren Stallgrundfläche zur Vergrößerung des Platzangebotes berücksichtigt werden. Im Mittel dreier aufeinander folgender Durchgänge darf die national festgelegte Obergrenze von 30 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche und Herdengruppe nicht überschritten werden.

Zur Berechnung nach den Anforderungen der *Initiative Tierwohl Geflügel* wird als Bezugsgröße zum Lebendgewicht nur jene nutzbare und eingestreute Stallfläche herangezogen, die den Tieren tatsächlich zur Verfügung steht. Dabei darf im Mittel dreier aufeinanderfolgender Durchgänge die vorgegebene Obergrenze von 35 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche und Herdengruppe zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Puten

Die Berechnung des Platzangebotes erfolgt entsprechend der Anforderungen der *Initiative Tierwohl Geflügel*. Im Mittel dreier aufeinander folgender Durchgänge muss dabei die national festgelegte Obergrenze von 40 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche und Herdengruppe eingehalten werden.

3 Zusätzliche Anforderungen Frischluftstall

3.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten

Ergänzend zu den Erläuterungen unter *2.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten* gilt folgendes:

Mastputen

Zu welchem Zeitpunkt muss für Mastputen ein zweites zusätzliches Beschäftigungsmaterial bereitgestellt werden?

Mit dem Beginn der Mastphase (vgl. *Wann beginnt die Mastphase in der Putenmast?*) bzw. spätestens mit Beginn der 11. Lebenswoche muss Puten ein zweites zusätzliches Beschäftigungsmaterial je angefangener 400 m² nutzbarer Fläche bereitgestellt werden.

3.2 Vergrößertes Platzangebot

Hähnchen und Puten

Sind weitere Ebenen zur Vergrößerung des Platzangebotes erlaubt?

(vgl. Erläuterungen unter *2.2 Vergrößertes Platzangebot*)

Was ist bei der Planung und Besatzdichtenberechnung zur Einhaltung des Platzangebotes zu berücksichtigen?

(vgl. Erläuterungen unter 2.2 Vergrößertes Platzangebot)

Was müssen Mäster zum ersten Programmaudit nachweisen?

(vgl. Erläuterungen unter 2.2 Vergrößertes Platzangebot)

Hähnchen

Ist für Hähnchen in Ausnahmen eine zweite Vorausstallung möglich?

Zur Regulierung des Platzangebotes ist eine zweite Vorausstallung nur dann zulässig, wenn plausibel begründet werden kann, dass diese Vorausstallung auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht vom Tierhalter/Betrieb beeinflusst werden konnten (z. B. behördliche Restriktionen, aktuelles Seuchengeschehen).

Können Außenklimabereiche für Hähnchen beim Platzangebot berücksichtigt werden?

Nein. Das Platzangebot bezieht sich auf die nutzbare Stallfläche unter Berücksichtigung der Anforderungen an Mindestflächen von Außenklimabereichen, aufgrund dessen unterschiedliche Obergrenzen an Besatzdichten festgelegt sind.

Mastputen

Können Außenklimabereiche für Mastputen beim Platzangebot berücksichtigt werden?

Ja. Ein eingestreuter Außenklimabereich kann bis zu maximal 30 % der nutzbaren Stallgrundfläche als zusätzliche Nutzfläche für die Berechnung des Platzangebotes angerechnet werden, wenn diese den Tieren Tag und Nacht uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Sofern ein angebotener Außenklimabereich aufgrund der benannten Ausnahmen vorübergehend für die Tiere gesperrt werden muss, dürfen die im **QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast** vorgegebenen relevanten Besatzdichten in dem Mastdurchgang, bezogen auf die nutzbare Stallfläche, nicht überschritten werden.

3.3 Bestimmte Haltungsanforderungen/Außenklimabereich

Hähnchen

Was ist für Hähnchen bei der Anordnung von Außenklimabereichen zu beachten?

Außenklimabereiche für Hähnchen müssen immer längsseits des Stalles angeordnet sein. Dies gilt sowohl für stallinnenliegend als auch für stallaußenliegend eingerichtete Außenklimabereiche. Der Außenklimabereich muss sich nicht über die gesamte Längsseite des Stalles erstrecken, sofern er die Mindestfläche von 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche erfüllt. Er muss aber baulich begründbar und zweckmäßig angeordnet sein.

Mastputen

Welcher Anteil ist für Mastputen an Auslauföffnungen mindestens gefordert?

Die Summe der Breite aller Öffnungen (Gesamtbreite) muss mindestens 5 % der innenliegend gemessenen Stalllängsseite bzw. der Giebelseite entsprechen.

Hähnchen und Mastputen

Welches Zeitfenster umfasst „tagsüber“ und in welcher Jahreszeit ist freier Zugang zum Außenklimabereich/Auslauf sicherzustellen?

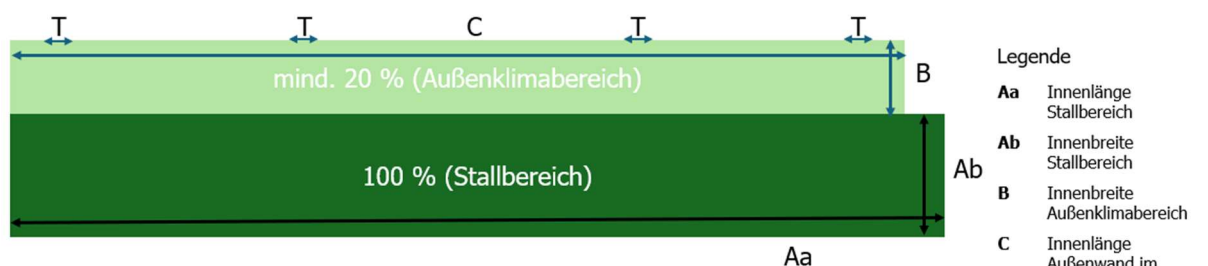
Zugang zum Außenklimabereich ist den Tieren in der Zeit vom 15. April bis zum 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden und in der übrigen Zeit des Jahres mindestens fünf Stunden täglich zu gewähren.

Wie wird eine erforderliche Öffnungsfläche für Hähnchen und Mastputen von mindestens 50 % bei außenliegenden Seitenwänden gemessen und berechnet?

Die vertikale Öffnungsfläche des Luft- und Lichteinlasses von Außenwänden muss mindestens 50 % der Seitenwände des Außenklimabereichs (vgl. Variante A / Variante B) betragen. Dabei bezieht sich die Öffnungsfläche auf die nutzbare Fläche des Außenklimabereichs (maximal 30% der nutzbaren Stallgrundfläche).

Variante A)

Außenklimabereich an einer der Stalllängsseite realisiert, längsseits geöffnete Außenwand



Mindestöffnungsfläche (mind. 50 % Öffnung der Außenwand):

Die vertikale Öffnungsfläche muss stallinnenseits mindestens 50 % von der Oberkante des Gitters der Öffnungsfläche bis zum Boden betragen. Nicht licht- und luftdurchlässige Teilflächen (z. B. Träger) mit einer Breite über 0,20 Meter reduzieren die Öffnungsfläche.

Die Mindesthöhe der Öffnung muss 1,00 m betragen.

Hinweis: Wenn die geforderter Mindestöffnungsfläche einer Außenwand nicht erreicht wird, können Öffnungsflächen der giebelseits liegenden Außenwand zur Kompensation berücksichtigt werden.

Variante B)

Außenklimabereich an einer Stirnseite des Stalles realisiert



Legende

- Aa** Innenlänge Stallbereich
- Ab** Innenbreite Stallbereich
- B** Innenbreite Außenklimabereich
- C** Innenlänge Außenwand im Außenklimabereich
- T** Breite nicht licht- und luftdurchlässiger Teilflächen > 0,20 m

Mindestöffnungsfläche (mind. 50 % Öffnung der Außenwände):

Die vertikale Öffnungsfläche der gegenüberliegenden Wände muss stallinnenseits jeweils mindestens 50 % von der Oberkante des Gitters der Öffnungsfläche bis zum Boden betragen. Nicht licht- und luftdurchlässige Teilflächen (z. B. Träger) mit einer Breite über 0,20 Meter reduzieren die Öffnungsfläche.

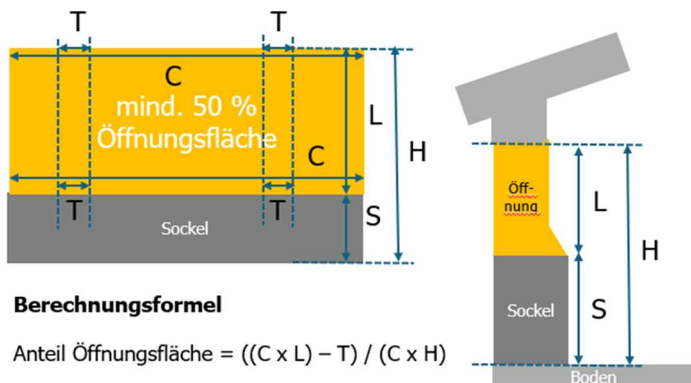
Die Mindesthöhe der Öffnung muss 1,00 m betragen.

Hinweis: Wenn die geforderter Mindestöffnungsfläche einer Außenwand nicht erreicht wird, können Öffnungsflächen der giebelseits liegenden Außenwand zur Kompensation berücksichtigt werden.

Die zu berücksichtigende Gesamtfläche der Seitenwand (100%) bezieht sich auf die Innenseite der Außenwand: Grundlage der Flächenberechnung einer geöffneten Seitenwand ist deren Höhe (H), gemessen zwischen Oberkante der Öffnungsfläche und der Bodenplatte, sowie die Breite der Gesamtlänge (C) der betreffenden Wand.

Die Höhe von Öffnungsflächen muss mindestens 1,0 Meter betragen. Als Messpunkte zur Ermittlung der Höhe von Öffnungsflächen (L) gelten innenwandseits die Oberkanten sowie jene Unterkanten der Öffnungen (z. B. schräge Maueröffnungen). Elemente innerhalb von Öffnungsflächen mit einer Breite von mehr als 0,20 Meter (T), die weder luft- noch lichtdurchlässig sind (z. B. Stützen, Träger, Fundamente), reduzieren die erforderliche Öffnungsfläche und sind von der Öffnungsfläche abzuziehen.

Berechnung von Öffnungsflächen im Außenklimabereich



Legende

- C** Innenlänge der geöffneten Außenwand im Außenklimabereich
- T** Breite nicht licht- und luftdurchlässiger Teilflächen > 0,20 m
- S** Sockelhöhe
- L** Innenhöhe der licht-/luftdurchlässigen Öffnung (Oberkante bis Unterkante Laibung)
- H** Innenhöhe der geöffneten Außenwand von Bodenplatte bis Oberkante der Laibung

Berechnungsformel

$$\text{Anteil Öffnungsfläche} = ((C \times L) - T) / (C \times H)$$

Wie wird die Mindestöffnungsfläche (50 % Öffnung der Außenwand) gemessen und berechnet?

Die Messung der Höhe (H) erfolgt von der Bodenplatte bis zur Oberkante (z. B. des Gitters) der Öffnungsfläche. Darüber liegende Wandflächen werden nicht berücksichtigt.

Die Messung der Höhe (L) einer Öffnung schließt wandinnenseits liegende Schrägen oder Laibungen mit ein. Die Messung erfolgt von der Oberkante der Öffnungsfläche bis zur Unterkante der Laibung oder Schräge, die der Bodenplatte zugewandt ist.

Die Messung der Breite (C) erfolgt wandinnenseits. Geschlossene Elemente (T) in geöffneten Außenwänden mit einer Breite über 0,20 Meter gelten nicht luft- und lichtdurchlässig und müssen von der Breite einer Öffnungsfläche abgezogen werden.

Öffnungsflächen können durch z. B. Gitter, Windschutznetze oder andere vergleichbar geeignete Elemente gesichert werden, um den Tierbestand vor Witterungseinflüssen und dem Eindringen wildlebender Populationen zu schützen.

Wann dürfen weitere vorhandene licht- und luftdurchlässige Öffnungen angerechnet werden?

Wird bei Seitenwänden die 50 % Licht- und Luftdurchlässigkeit durch mindestens 1,0 Meter hohe Öffnungsflächen nicht erreicht, können Öffnungsflächen in weiteren Außenwänden (z. B. auch geöffnete Giebelwände) mit einer Mindesthöhe von 1 Meter Öffnungsfläche zur Kompensation angerechnet werden.

Was ist bei der Einrichtung von Abtrennungen stallinnenliegender Außenklimabereiche zu beachten?

Die Verwendung von dünnen Folien, Netzen und ähnlichen Materialien zur Abtrennung eines Außenklimabereichs im Stall ist nicht erlaubt. Die Abtrennungen dürfen nicht ohne Weiteres veränderbar sein.

Ist die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser im Außenklimabereich/Auslauf zulässig?

Ja, die zusätzliche Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser ist im Außenklimabereich/Auslauf zulässig, aber die Einrichtungen können nicht zur Erfüllung der QS-Basiskriterien (3.3.1 [K.O.] Futtermittellieferung, 3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung) angerechnet werden.

Wie sind Öffnungen bei stallängsseits liegenden Außenklimabereichen anzuordnen?

Die Anordnung und Ausführung von Öffnungen zum Außenklimabereich müssen zweckmäßig angeordnet sein. Dazu ist eine ausreichende Anzahl und eine regelmäßige Verteilung entsprechend der Stalllänge vorzusehen.

Kann eine Auslauffläche als Außenklimabereich anerkannt werden?

Ja. Auslaufflächen können als Außenklimabereich anerkannt werden, wenn die Auslaufflächen dauerhaft eingerichtet sind und die Mindestgröße der Auslauffläche 20 % der Stallgrundfläche umfasst.

In welchen Fällen darf der Zugang zum Außenklimabereich (auch Auslauf) eingeschränkt bzw. verschlossen werden?

Bei Vorliegen einer tierärztlichen Indikation oder bei Extremwetterereignissen, z. B. bei sehr niedrigen Temperaturen im Außenklimabereich/Auslauf (mehrere Tage unter Gefrierpunkt ($< 0^{\circ} \text{C}$)), kann der Zugang zum Außenklimabereich für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt oder für den tierärztlich vorgegebenen Zeitraum geschlossen werden.

Betriebe, die nachweislich in behördlich angeordneten Restriktionszonen liegen, haben zeitweise die Möglichkeit, die Luft- und Lichtdurchlässigkeit des Außenklimabereichs zu reduzieren oder den Bereich/Auslauf zu schließen.

Zeiten der Einschränkung des Zugangs oder der Absperrung von Außenklimabereichen/des Auslaufs müssen dokumentiert werden.

*Hinweis: Sofern ein angebotener Außenklimabereich aufgrund zulässiger Ausnahmen vorübergehend für die Tiere gesperrt werden muss, dürfen die im **QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast** vorgegebenen relevanten Besatzdichten in dem Mastdurchgang, bezogen auf die nutzbare Stallfläche, nicht überschritten werden.*

3.4 Zuchtlinien

Hähnchen

Ab dem 01. April 2026 müssen alle eingesetzten Zuchtlinien auf der von *Haltungsform* veröffentlichten Liste langsam wachsender Rassen aufgeführt sein.

3.5 Fütterung

Welche Futtermittel dürfen eingesetzt werden und welche Nachweise müssen vorhanden sein?

Es dürfen keine Futtermittel während des Geltungszeitraums eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss nachgewiesen werden

a) bei eigenem Futteranbau über Anbaunachweis oder

b) bei Zukauf über Zertifizierung (z.B. nach VLOG).

Hinweis: Futtermittel, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, aus ihnen bestehen oder hergestellt wurden, müssen EU-weit gekennzeichnet werden. Eine fehlende Deklaration von als "genetisch verändert" oder "aus genetisch verändertem (Bezeichnung des Organismus – z.B. Mais) hergestellt" in der Deklaration des Futtermittels reicht als Nachweis.

Wie wird die Herkunft der Futtermittel aus den Mitgliedsstaaten der EU-27 im Audit geprüft?

Es ist ein Nachweis der Herkunft durch eine Bescheinigung des Futtermittelherstellers bzw. des Lieferanten notwendig, die dann im Audit vorgelegt werden muss. Alternativ soll es in Kürze für Tierhalter möglich sein, in der QS-Datenbank nachzuprüfen, ob das Futtermittelunternehmen Futtermittel nach den Anforderungen der Programme *Frischlufstall* oder *Auslauf/Weide* zur Verfügung stellen kann. Dieser Eintrag in der QS-Datenbank ist als Nachweis im Audit allein nicht ausreichend.

Was muss der Tierhalter bei der Futtermittelbestellung beachten?

Alle Teilnehmer müssen das entsprechende Futter aktiv beim Futtermittellieferanten schriftlich ordern. Diese Bestellung (entweder einmal grundsätzlich/pauschal oder mit jeder Futtermittelbestellung) muss im Audit nachgewiesen werden.

Wie wird der Anteil der 100 % mit Herkunft aus der EU-27 berechnet?

Relevant ist der Anteil an Frischmasse der Futtermittelrohstoffe in der typischen Ration, das heißt es wird die angemischte Ration im Futtertrog beurteilt. Der Anteil wird über die Rationsberechnung nachgewiesen.

4 Zusätzliche Anforderungen Auslauf

4.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten

Es gelten die Erläuterungen unter *2.1 Vergrößertes Platzangebot* und *3.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten*.

4.2 Vergrößertes Platzangebot

Es gelten die Erläuterungen unter *3.2 Vergrößertes Platzangebot*.

4.3 Zugang zum Auslauf

Ergänzend zu den für den Auslauf relevanten Erläuterungen unter *3.3 Bestimmte Haltungsanforderungen/Außenklimabereich* gilt folgendes:

Hähnchen und Mastputen

Welches Zeitfenster umfasst „tagsüber“ und in welcher Jahreszeit ist freier Zugang zur Auslauffläche sicherzustellen?

Zugang zum Auslauf ist den Tieren in der Zeit vom 15. April bis zum 15. November spätestens ab 10 Uhr morgens und insgesamt mindestens acht Stunden und in der übrigen Zeit des Jahres mindestens fünf Stunden täglich zu gewähren.

Welche Anforderungen bestehen an die Gestaltung des Auslaufs?

Der Auslauf muss den Tieren Schutz vor Feinden und Schatten bieten, so dass sie diesen gleichmäßig nutzen. So dienen zum Beispiel Gehölze oder andere hochwachsende Pflanzen einer natürlichen Strukturierung der ganzen Auslauffläche. Schattenbereiche oder Windschutznetze bieten z.B. künstliche Schutzmöglichkeiten. Die Anordnung von Strukturelementen und Unterschlupfmöglichkeiten ist so anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auslaufentfernungen überwinden können.

Wie sind Auslauföffnungen anzuordnen?

Auslauföffnungen sind in ausreichender Anzahl möglichst gleichmäßig anzuordnen und so zu gestalten, dass die Tiere ungehindert Zugang zum Außenklimabereich haben.

Mastputen

Welcher Anteil ist für Mastputen an Auslauföffnungen mindestens gefordert?

Es gelten die Erläuterungen unter *3.3 Bestimmte Haltungsanforderungen/Außenklimabereich*.

4.4 Zuchtlinien

Hähnchen

Ab dem 01. April 2026 müssen alle eingesetzten Zuchtlinien auf der von *Haltungsform* veröffentlichten Liste langsam wachsender Rassen aufgeführt sein.

4.5 Fütterung

Welche Futtermittel dürfen eingesetzt werden und welche Nachweise müssen vorhanden sein?

Es dürfen keine Futtermittel während des Geltungszeitraums eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss nachgewiesen werden

- a) bei eigenem Futteranbau über Anbaunachweis oder
- b) bei Zukauf über Zertifizierung (z.B. nach VLOG).

Hinweis: Futtermittel, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, aus ihnen bestehen oder hergestellt wurden, müssen EU-weit gekennzeichnet werden. Eine fehlende Deklaration von als "genetisch verändert" oder "aus genetisch verändertem (Bezeichnung des Organismus – z.B. Mais) hergestellt" in der Deklaration des Futtermittels reicht als Nachweis.

Wie wird die Herkunft der Futtermittel aus den Mitgliedsstaaten der EU-27 im Audit geprüft?

Es ist ein Nachweis der Herkunft durch eine Bescheinigung des Futtermittelherstellers bzw. des Lieferanten notwendig, die dann im Audit vorgelegt werden muss. Alternativ soll es in Kürze für Tierhalter möglich sein, in der QS-Datenbank nachzuprüfen, ob das Futtermittelunternehmen Futtermittel nach den Anforderungen der

Programme *Frischlufstall* oder *Auslauf/Weide* zur Verfügung stellen kann. Dieser Eintrag in der QS-Datenbank ist als Nachweis im Audit allein nicht ausreichend.

Was muss der Tierhalter bei der Futtermittelbestellung beachten?

Alle Teilnehmer müssen das entsprechende Futter aktiv beim Futtermittellieferanten schriftlich ordern. Diese Bestellung (entweder einmal grundsätzlich/pauschal oder mit jeder Futtermittelbestellung) muss im Audit nachgewiesen werden.

Wie wird der Anteil der 20 % mit Herkunft aus der EU-27 berechnet?

Relevant ist der Anteil an Frischmasse der Futtermittelrohstoffe in der typischen Ration, das heißt es wird die angemischte Ration im Futtertrog beurteilt. Der Anteil wird über die Rationsberechnung nachgewiesen.

Initiative Tierwohl GmbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de